



Stellungnahme der Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten zu den Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA

Die Nutzung digitaler Plattformen gehört heute zur Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen. Neben Chancen des Austauschs und Kennenlernens gehen von diesen Angeboten jedoch Risiken aus, denen es zu begegnen gilt. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen ein sicheres und damit gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen.

Mit dem Digital Services Act (DSA) wurde auf europäischer Ebene ein weitreichender Rechtsrahmen geschaffen, der vielfältige Anforderungen an digitale Dienste stellt, insbesondere auch Jugendschutzanforderungen an Online-Plattformen. Gemäß Artikel 28 Absatz 1 DSA müssen Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, verhältnismäßige Maßnahmen treffen, um ein hohes Maß an Schutz, Sicherheit und Privatsphäre innerhalb ihrer Dienste zu gewährleisten.

Die vorgenannten Ziele des Schutzes, der Sicherheit und der Privatsphäre werden in den durch die [Europäische Kommission veröffentlichten Leitlinien](#), die als Orientierungsrahmen für Anbieter dienen sollen, konkretisiert. Sie zeigen auf, wie Anbieter ihre Dienste von Grund auf rechtskonform gestalten können. Ziel ist es, das Schutzniveau in digitalen Diensten erkennbar zu erhöhen und zeitgleich die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Befähigung und Teilhabe zu verwirklichen.

Nach Auffassung der bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) eingerichteten Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) stellen die Leitlinien durch einen umfassenden, vielschichtigen und zeitgemäßen Schutzansatz einen wichtigen Meilenstein für einen stärkeren Jugendmedienschutz in Europa dar. Im Kern müssen alle von den Diensten ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig sein und mit den Kinderrechten im Einklang stehen. Das betrifft beispielsweise altersgerechte Gestaltungen, die sich an den entwicklungsbedingten, emotionalen und kognitiven Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Anbieter müssen zudem bei der Gestaltung, Entwicklung und dem Betrieb ihrer Dienste grundsätzlich hohe Standards bei „privacy-, safety- und security-by-design“-Einstellungen einhalten. Die KidD sieht in diesem Grundsatz einen elementaren Fortschritt zur sicheren Gestaltung von Online-Angeboten unter Berücksichtigung des Kindes als eigenständige Person im Sinne der Kinderrechtskonvention.

Um auf die vielfältigen Risiken zu reagieren, müssen Anbieter nach den Leitlinien eine Risikoüberprüfung („risk review“) durchführen. Diese beinhaltet eine differenzierte Betrachtung der auf den Online-Plattformen jeweils im konkreten Einzelfall für Minderjährige bestehenden Risiken und der darauf abgestimmt zu treffenden verhältnismäßigen Maßnahmen. Durch die in den Leitlinien



ausgesprochene Transparenzempfehlung hinsichtlich der „risk review“ können Aufsichtsbehörden die Ergebnisse der Risikoanalysen fortan besser überprüfen.

Im Folgenden werden aus Sicht der KidD einige im Besonderen hervorzuhebende Ansätze der Leitlinien auszugsweise und verkürzt beleuchtet, im Übrigen wird auf den Volltext der Leitlinien verwiesen:

Eine zentrale Bedeutung wird der Altersüberprüfung zugesprochen. Die Leitlinien benennen dabei die „Altersverifikation“ und die „Altersschätzung“ als geeignete Überprüfungsmethoden. Gleichzeitig stellen die Leitlinien ausdrücklich klar, dass eine reine Selbsterklärung im Sinne von „Ich bin 18 Jahre alt“ oder die bloße Angabe eines Geburtsdatums ohne weitere Überprüfungen für eine wirksame Altersüberprüfung nicht geeignet sind. Die neuen Anforderungen stellen damit einen Paradigmenwechsel dar und werden Sicherheitslücken schließen, da eine Vielzahl der von Artikel 28 DSA erfassten Online-Plattformen bislang diese unsichere Form der Altersüberprüfung verwenden. In der Regel erfolgte eine Altersüberprüfung bislang nur im Kontext bestimmter unangemessener Inhalte. Nach den EU-Leitlinien kann eine Altersüberprüfung jetzt auch in unterschiedlichsten Kontexten erfolgen, etwa um sichere Surfräume für Minderjährige herzustellen oder altersentsprechende Designs zu unterstützen. Ferner können Altersverifizierungen auch im Einzelfall bei typischen Kontakt Risiken von Online-Plattformen (zum Beispiel bei Live-Chats) gerechtfertigt sein, wenn mildere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Auch die Standardeinstellungen beziehungsweise Kontoeinstellungen sowie die Anforderungen für Minderjährige bei der Registrierung erfordern jetzt ein höheres Schutzniveau. Besonders wichtig ist, dass für Minderjährige standardmäßig die sichersten Voreinstellungen in den Kontoeinstellungen zu implementieren sind. Dadurch soll beispielsweise gewährleistet sein, dass von Minderjährigen-Accounts keine Screenshots gemacht werden können. Daneben sollen etwa die Kontaktmöglichkeiten standardmäßig eingeschränkt sein, sodass nur „akzeptierte“ Personen miteinander in Kontakt treten können. Dadurch wird das Schutzniveau insbesondere in der Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erhöht, beispielsweise im Hinblick auf Cybergrooming oder sexuelle Erpressung („Sextortion“). Die sicheren Standardeinstellungen zielen unter anderem darauf ab, die Identität der jungen Nutzenden nicht ohne weiteres ermitteln zu können, es sollen etwa eine Geolokalisierung sowie eine ungewollte Kontaktaufnahme und Auffindbarkeit ausgeschlossen werden. Doch auch Nutzungsrisiken, wie etwa eine exzessive Mediennutzung, sollen durch sichere Voreinstellungen gemindert werden. Zur Vermeidung von sogenannten Endlos-Feeds sind

automatische Wiedergabefunktionen von Inhalten standardmäßig ausgeschlossen. Auch „Like“-Funktionen und Push-Benachrichtigungen sollen standardmäßig deaktiviert sein.

Des Weiteren zeigen die Leitlinien auch praxisnahe Maßnahmen zu Empfehlungssystemen und Suchfunktionen auf, in denen die KidD einen großen Mehrwert sieht. Empfehlungssysteme sollen bei Minderjährigen nicht die Verhaltensdaten nutzen dürfen, um ein Profil zu formen. Auch aufdringliche Designelemente, die zur übermäßigen Nutzung führen oder problematische und zwanghafte Verhaltensweisen fördern können, beispielsweise Doomscrolling, sollen vermieden werden. Gleichzeitig soll das Design so gestaltet sein, dass künstliche Benachrichtigungen von nichtexistierenden Nutzenden verhindert werden und so eine vertrauensvollere Basis der Kommunikation besteht.

Als begrüßenswert werden zudem die in den Leitlinien formulierten zeitgemäßen Anforderungen im Kontext der Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) angesehen. Wichtig ist unter anderem, dass sich die jeweiligen Plattformen über die Risiken der eingesetzten KI bewusst sind und diese einer Risikoüberprüfung für Minderjährige unterziehen. Gleichzeitig können KI-basierte technische Lösungen zu einem erhöhten Schutz auf der Plattform beitragen. Auch die Leitlinien-Passagen zu KI-Chatbots und KI-Filtern überzeugen.

Die KidD teilt des Weiteren uneingeschränkt die Auffassung der Kommission, dass die geschäftliche Unerfahrenheit von Minderjährigen nicht ausgenutzt werden darf, etwa durch eine Werbepolitik, die schädliche, unethische und rechtswidrige Werbung zum Gegenstand hat. Kinder und Jugendliche sollen vor ausbeuterischen, kommerziellen Handlungen geschützt werden.

Insgesamt zieht sich der Schutz der Autonomie von Kindern als roter Faden durch die Leitlinien. So sollen etwa Zeitmanagement-Tools, die auch von Kindern bedient werden können, ebenso wie Melde- und Feedbackmöglichkeiten beziehungsweise kindgerechte Beschwerdemechanismen die Position der Minderjährigen stärken. Meldungen von Kindern und Jugendlichen sind priorisiert zu bearbeiten. Gleichzeitig sollen auch umfangreiche Tools für die erziehungsberechtigten Personen vorgehalten werden, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre der jungen Nutzenden berücksichtigen. Dazu gehören etwa die Verwaltung der Bildschirmzeit oder das Festlegen von Ausgabenlimits.

Kontakt

Allgemeine Kontaktanfragen: info@kidd.bund.de

Leiter der KidD: Michael.Terhoerst@bzkj.bund.de

Internet: www.kidd.bund.de